



# AMTSBLATT

## der Stadt Meerbusch

Nr. 01 vom 7. Januar 2010

3. Jahrgang

Auflage 1.000 Stück

Rubrik	Seite	Thema / Betreff
Öffentliche Bekanntmachung	1	Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Strümp/Ossum-Bösinghoven am 2. Februar 2010
Öffentliche Bekanntmachung	1	Einladung zur Sitzung des Wahlausschusses am 14. Januar 2010
Redaktionelles	2	Sitzungstermine Januar und Februar 2010
Öffentliche Bekanntmachung	3	Einsicht in das Wählerverzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl zum Integrationsrat

### Öffentliche Bekanntmachung

**Jagdgenossenschaft  
Strümp/Ossum-Bösinghoven**  
Der Jagdvorsteher

#### Einladung

zu der am **Dienstag, den 2. Februar 2010 um 20.00 Uhr** in der Gaststätte Bükler, Bösinghovener Str. 94, 40670 Meerbusch-Bösinghoven stattfindenden

**Jagdgenossenschaftsversammlung**  
der Jagdgenossenschaft Strümp/Ossum-Bösinghoven

#### Tagesordnung

1. Genehmigung der Haushalts- und Jagdpachtverteilungspläne von 2008 bis 2010
2. Bericht über die Prüfung der Genossenschaftskasse von 2007 bis 2009
3. Entlastung für den Jagdvorstand und die Kassenführung von 2007 bis 2009
4. Beratung und Beschlussfassung über eine neue Satzung
5. Verschiedenes

Meerbusch, den 06.01.2010

gez.

Hans Strucker  
Jagdvorsteher

#### **Hinweis:**

Die ehemals für den **12.01.2010** geplante Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Strümp/Ossum-Bösinghoven findet nicht statt, da hierzu fehlerhaft eingeladen (Amtsblatt v. 11.12.2009, Nr. 24, Seite 6, Einladung v. 07.12.2009) wurde.

### Öffentliche Bekanntmachung

#### Einladung

Am Donnerstag, den 14. Januar 2010, findet eine öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Meerbusch statt, zu der die Bevölkerung herzlich eingeladen ist.

Die Sitzung beginnt um 17.00 Uhr im Sitzungssaal Dr.-Franz-Schütz-Platz 1 in Meerbusch-Büderich.

Dem Wahlausschuss gehören nachfolgende Beisitzer und ihre Stellvertreter an.

#### Beisitzer

Jung, Thomas  
Radmacher, Franz-Josef  
Jürgens, Leo  
Pricken, Gabriele  
Meyer-Ricks, Wolf  
Brennecke, Dr. Klaus  
Niederdelmann, Ilse  
Eimer, Jürgen  
Ruyter, Heinz

#### Stellvertreter

Becker, Herbert  
Hemmen, Dr. Eberhard  
Joliet-Heising, Nicole  
Meffert, Daniel  
Dorfer, Franc J.  
Schleifer, Jörg  
Neuhausen, Georg  
Jüngerkes, Dieter  
Schmitz-Linkweiler,  
Winfried  
Staudinger-Napp, Christian

Glasmacher, Daniela



Herausgeber: **STADT MEERBUSCH**  
Der Bürgermeister · Zentrale Dienste  
Moerser Straße 28 · 40667 Meerbusch / Zimmer 15  
Tel.: (0 21 32) 916 326 / Fax: (0 21 32) 916 39 326  
E-Mail: beate.heidbreder@meerbusch.de  
**www.meerbusch.de – Immer auf dem Laufenden**

Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Meerbusch. Es erscheint bei Bedarf und ist kostenlos in den Bürgerbüros (Büderich, Dr.-Franz-Schütz-Platz 1/ Lank-Latum, Gonellastraße 32/34 / Osterath, Hochstraße 12) erhältlich. Daneben hängt es in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Meerbusch zur Einsichtnahme aus. Ferner kann das Amtsblatt unter nebenstehender Telefon-Nr. angefordert werden.

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter der Adresse „[www.meerbusch.de](http://www.meerbusch.de)“ eingesehen werden und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.

### **Tagesordnung:**

1. Bestellung eines Schriftführers und eines Stellvertreters
2. Verpflichtung der Beisitzerinnen und Beisitzer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit gem. § 6 Abs. 3 Kommunalwahlordnung
3. Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Meerbusch am Sonntag, 7. Februar 2010.
4. Termin der nächsten Sitzung
5. Verschiedenes

Meerbusch, den 28. Dezember 2009

gez.

Dieter Spindler  
Wahlleiter

### **Redaktionelles**

#### **Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse Januar und Februar 2010**

		<b>Ort</b>
<b>25.02.</b>	<b>Rat</b>	<b>2</b>
<b>21.01.</b>	<b>Haupt-,Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</b>	<b>1</b>
<b>14.+19.01.</b>	<b>Ausschuss für Planung und Liegenschaften</b>	<b>4/3</b>
<b>14.+20.01.</b>	<b>Bau- und Umweltausschuss</b>	<b>4/1</b>
<b>02.02.</b>	<b>Jugendhilfeausschuss</b>	<b>1</b>
<b>09.02.</b>	<b>Kulturausschuss</b>	<b>1</b>
<b>04.02.</b>	<b>Ausschuss für Schule und Sport</b>	<b>4</b>
<b>10.02.</b>	<b>Sozialausschuss</b>	<b>1</b>
<b>14.01./09.02.</b>	<b>Wahlausschuss</b>	<b>1</b>

Sitzungsbeginn in der Regel um 17 Uhr

- 1 = Dr.-Franz-Schütz-Platz 1, Büberich
- 2 = Meerbusch-Gymnasium, Mönkesweg 58, Strümp
- 3 = Mataré-Gymnasium, Niederdonker Straße 32, Büberich
- 4 = Sitzungsort variiert und kann frühestens eine Woche vor dem Termin im Ratsbüro (02132/916-326) erfragt werden.

# Bekanntmachung

## über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl zum Integrationsrat der Stadt Meerbusch am 7. Februar 2010

### 1. Das Wählerverzeichnis für die Stimmbezirke der Stadt

Meerbusch

wird in der Zeit vom 18. Januar bis 22. Januar 2010 während der allgemeinen Öffnungszeiten in

Ort der Einsichtnahme

1)

40668 Meerbusch Lank-Latum, Gonellastraße 32, Wahlamt, Erdgeschoss, Zimmer 1

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.<sup>2)</sup>

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

### 2. Wahlberechtigt sind

- alle ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben; diese Personen werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen.
- Darüber hinaus sind Deutsche wahlberechtigt, die die deutsche Staatsangehörigkeit frühestens fünf Jahre vor dem Wahltag erworben haben und die sonstigen Voraussetzungen erfüllen; diese Personen werden **nur auf Antrag** in das Wählerverzeichnis eingetragen. Der Antrag ist bis zum 12. Tag vor der Wahl, also bis zum 26. Januar 2010, zu stellen; dabei ist die Wahlberechtigung nachzuweisen.

### 3. Nicht wahlberechtigt sind Ausländer,

- auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Abs. 2 und 3 keine Anwendung findet,
- die Asylbewerber sind,
- die zugleich Deutsche sind und nicht von Nr. 2 Buchstabe b) erfasst werden.

### 4. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Zeit,

spätestens am **22. Januar 2010** bis 

Uhrzeit
12.30

 Uhr, beim Bürgermeister

Ort der Einsichtnahme

1)

40668 Meerbusch Lank-Latum, Gonellastraße 32, Wahlamt, Erdgeschoss, Zimmer 1

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 17. Januar 2010 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe  
**in einem beliebigen Stimmbezirk** der Gemeinde oder **durch Briefwahl** teilnehmen.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein/e in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,

5.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

- a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 22. Januar 2010) versäumt hat,
- b) wenn sein/ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 5. Februar 2010, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis b) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist,
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

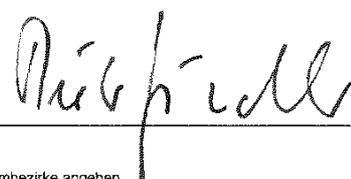
Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Deutsche Post AG als Standardbrief ohne besondere Versandungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum  
  
Meerbusch, den 28. Dezember 2009

Der Bürgermeister  
  
Dieter Spindler 

1) Wenn mehrere Auslegestellen eingerichtet sind, diese und die ihnen zugeteilten Ortsteile oder dgl. oder die Nummern der Stimmbezirke angeben.  
2) Nicht Zutreffendes streichen.  
1) Wenn mehrere Auslegestellen eingerichtet sind, diese und die ihnen zugeteilten Ortsteile oder dgl. oder die Nummern der Stimmbezirke angeben.